

B e t r i e b s s a t z u n g

für die Gemeindewerke Windeck vom 20.12.2005

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1. Nachtragssatzung vom 28.08.2007 | (Inkrafttreten 01.01.2008) |
| 2. Nachtragssatzung vom 03.02.2009 | (Inkrafttreten 01.02.2009) |
| 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2010 | (Inkrafttreten 18.12.2010) |
| 4. Nachtragssatzung vom 12.05.2015 | (Inkrafttreten 16.05.2015) |
| 5. Nachtragssatzung vom 21.05.2024 | (Inkrafttreten 24.05.2024) |
| 6. Nachtragssatzung vom 02.07.2024 | (Inkrafttreten 01.01.2024) |

B e t r i e b s s a t z u n g

für die Gemeindewerke Windeck vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der ‚Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen‘ (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 498) in Verbindung mit der ‚Eigenbetriebsverordnung‘ (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW, S. 644) hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Betriebssatzung der Gemeindewerke Windeck beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Windeck werden
- im Bereich der Wasserversorgung als Eigenbetrieb,
 - im Bereich der Stromversorgung als Eigenbetrieb
 - im Bereich der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe

auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung mit Wasser und Elektrizität und die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwasserbeseitigung.

- (3) In den Betriebszweigen ‚Wasserversorgung‘ und ‚Abwasserbeseitigung‘ verfolgen die Gemeindewerke keine Gewinnerzielungsabsicht und erheben ausschließlich öffentliche Abgaben (Gebühren und Beiträge) mit dem Ziel der Deckung der im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck anfallenden Kosten.

Im Bereich der Versorgung mit Elektrizität werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

- (4) Im Vorlauf zum Aufbau einer eigenen Stromversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Windeck gehört es auch zum Gegenstand des Unternehmenszwecks, Stromnetze zu erwerben und an Dritte zwecks Betrieb und Verkauf von Strom weiter zu verpachten.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gemeindewerke Windeck".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem allein verantwortlichen Betriebsleiter, den der Rat der Gemeinde bestellt. Dessen Vertreter im Abwesenheitsfall wird ebenfalls vom Rat der Gemeinde Windeck bestellt.

- (2) Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeverordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Sonderkunden.

Darüber hinaus obliegt der Betriebsleitung die Durchführung folgender Aufgaben:

- Die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge, laufender Benutzungsgebühren und des Kostenersatzes nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einschl. der Durchführung entsprechender Widerspruchsverfahren und Klageverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

 - Die Entscheidung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage unter Berücksichtigung des vom Rat der Gemeinde beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschl. der Vergabe der hierzu notwendigen Aufträge.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des ‚Landesbeamtengesetzes‘.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über 25.000 Euro, unabhängig von der Stundungsdauer, im Falle einer unverzinslichen Stundung ab einer Stundungsdauer, bei der der Zinsverlust unter Zugrundelegung des Zinssatzes für Stundungen 2.500 Euro überschreitet.
 - c) Die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen, sowie den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der lfd. Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken Windeck sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus zu beschäftigen).
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Gemeinde allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke vermerkt.

§ 9

Vertretung der Gemeindewerke

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse, wird die Gemeinde in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke durch die Betriebsleitung vertreten, soweit die GO oder die EigVO keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der/die Vertreter/in im Vertretungsfall mit dem Zusatz „in Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Gemeinde Windeck öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr / Rechnungsführung

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebszweiges ‚Wasserversorgung‘ beträgt 1.745.000 €. Das Stammkapital für den Betriebszweig ‚Abwasserbeseitigung‘ beträgt 10 Mio. €.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist einzubeziehen, die einschließlich des betreffenden Wirtschaftsjahres einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst) und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Windeck, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Windeck auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das ‚Landespersonalvertretungsgesetz‘ (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Windeck vom 24.05.2024 außer Kraft.